

Geschäftsordnung des Tierschutzbeirates des in Mecklenburg-Vorpommern für Tierschutz zuständigen Ministers

1. Einberufung des Tierschutzbeirates

- 1.1 Der Tierschutzbeirat ist einzuberufen, wenn der für Tierschutz zuständige Minister oder drei Mitglieder des Beirates es verlangen.
- 1.2 Zu den Sitzungen des Tierschutzbeirates ist mindestens 28 Tage vorher schriftlich per E-Mail unter Übersendung der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Jedes Mitglied des Tierschutzbeirates kann Vorschläge für die Tagesordnung unterbreiten.
- 1.3 Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden in Abstimmung mit der Geschäftsstelle festgelegt und spätestens 7 Tage vor der Sitzung per E-Mail bekanntgegeben. Die Geschäftsstelle hat das Recht, Tagesordnungspunkte, deren Vorbereitung einen erheblichen Arbeitsaufwand erfordern, erst nach angemessenem Zeitrahmen in Abstimmung mit den Mitgliedern des Tierschutzbeirates für eine spätere Sitzung aufzunehmen.
- 1.4 Mindestens eine Sitzung soll an einem für die Veranschaulichung eines Schwerpunkt-Themas geeigneten Ort (Tierhaltung, Unternehmen etc.) stattfinden. Die Vorsitzende legt das Schwerpunkt-Thema und den gewünschten Ort in Abstimmung mit den Beiratsmitgliedern fest und organisiert die Schwerpunkt-Sitzung unter Beachtung des für den Tierschutzbeirat zur Verfügung stehenden Budgets in Abstimmung mit der Geschäftsstelle.
- 1.5 Während der Sitzung des Tierschutzbeirates wird der Termin und Ort für die nächste Sitzung abgestimmt, die genaue Terminfestlegung erfolgt kurzfristig über die Geschäftsstelle.

2. Wahl eines Vorsitzenden, Repräsentation, Schweigepflicht

- 2.1 Die Mitglieder des Tierschutzbeirates wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und dessen Vertreterin/Vertreter in offener Abstimmung per Handzeichen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds erfolgt die Wahl geheim.
- 2.2 Der/die Vorsitzende oder der/die Vertreter(in) repräsentiert den Tierschutzbeirat. Vertritt der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter(in) den Tierschutzbeirat auch nach außen (bei öffentliche Veranstaltungen, in Funk oder Fernsehen etc.) informiert er vorab die Geschäftsstelle.
- 2.3 Die Mitglieder des Tierschutzbeirates sind berechtigt, unter Wahrung des Datenschutzes, Beschlüsse des Beirates in die Öffentlichkeit zu bringen. Sie nehmen gegenüber Dritten nur zu solchen Themen Stellung, für die ein entsprechender Beschluss des Tierschutzbeirates getroffen worden ist.

- 2.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, über Informationen, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Tierschutzbeiratsmitglied Kenntnis erlangen und die nicht für die Öffentlichkeit oder für Dritte bestimmt sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch im Falle eines Ausscheidens aus dem Tierschutzbeirat.
- 2.5 Als Stellvertreter eines Beiratsmitglieds kann ein anderes Beiratsmitglied benannt werden.
Die Stellvertreter können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen, haben aber, sofern sie nicht zur Vertretung des jeweiligen Mitglieds teilnehmen, kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Reisekosten oder Sitzungsentschädigung. Reisekosten und Sitzungsentschädigung werden auch im Vertretungsfall nur einmal pro Sitzung pro Teilnehmer erstattet.

3. Geschäftsstelle

- 3.1 Die Geschäftsstelle führt das für Tierschutz zuständige Referat des Ministeriums. Ein/e Mitarbeiter/in wird als Ansprechpartner für die Beiratsmitglieder benannt. Die Mitglieder der Geschäftsstelle sind berechtigt, an den Sitzungen des Tierschutzbeirates teilzunehmen, sie haben weder Antrags- noch Stimmrecht.
- 3.2 Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:
- 3.2.1 Allgemeine Aufgaben
- a. Führen einer Liste der Mitglieder und deren Stellvertreter sowie der Mitarbeiter der Geschäftsstelle
 - b. Veranlassung der Betreuung und Aktualisierung der Internetpräsenz des Tierschutzbeirates im Regierungsportal
 - c. Verwaltung des für den Tierschutzbeirat zur Verfügung stehenden Budgets
- 3.2.2 Vorbereitung der Sitzungen des Tierschutzbeirates
- a. Organisation der Sitzung (Datum, Ort, externe Teilnehmer)
 - b. Erstellung der Tagesordnung in Absprache mit der/dem Vorsitzende/n des Tierschutzbeirates
 - c. Einladung und Information der Mitglieder und deren Stellvertreter
- 3.2.3 Nachbereitung der Sitzungen
- a. Prüfung der Beschlüsse der Sitzungen hinsichtlich Arbeitsaufträgen und Sicherstellung deren Ausführung, Terminkontrolle
 - b. Erstellung des Sitzungsprotokolls
 - c. Weiterleitung der Beschlüsse bzw. des Sitzungsprotokolls des Tierschutzrates an den für Tierschutz zuständigen Minister
 - d. Veröffentlichung der Beschlüsse im Regierungsportal mit Stellungnahme/Erklärung des Vorsitzenden
 - e. Prüfung und Bearbeitung der Anträge auf Sitzungsgelder und Reisekostenvergütungen)

4. Sitzung

- 4.1 Die Sitzungen des Tierschutzbeirates sind nicht öffentlich.
- 4.2 Der Tierschutzbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 4.3 Der Tierschutzbeirat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 4.4 Mit Zustimmung aller Mitglieder kann die Teilnahme anderer Personen an den Sitzungen zugelassen werden, wenn dies sachdienlich erscheint. Dies können Vertreter von registrierten Vereinen oder Organisationen, die im Rahmen des Tierschutzes aktiv sind oder beratende Sachverständige sein. Die Teilnahme von Personen, die aus anderen Gründen, z. B. im Rahmen einer Ausbildung als Beobachter teilnehmen möchten, ist mit Zustimmung aller Mitglieder des Tierschutzbeirates möglich. Die zusätzlichen Personen haben weder Antrags- noch Stimmrecht.
- 4.5 Die Sitzungen sind entsprechend der aufgestellten Tagesordnung abzuhandeln. Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Reihenfolge der Tagesordnung verändert oder einzelne Tagesordnungspunkte vertagt werden.
- 4.6 Jedes Mitglied soll zu jedem Tagesordnungspunkt gehört werden. Stellvertreter können sich auch in die Diskussion einbringen. Sie haben jedoch, wenn sie zusätzlich zu den berufenen Mitgliedern teilnehmen, weder Antrags- noch Stimmrecht.

Der Vorsitzende kann die Redezeit, soweit dies für den geordneten Ablauf der Sitzung erforderlich ist, begrenzen. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern begrenzt die Geschäftsstelle die Redezeit im Einzelfall.
- 4.7 Es finden mindestens 3 Sitzungen pro Jahr statt, jeweils wechselnd zwischen Arbeitstagungen und Schwerpunkt-Sitzungen mit Außenterminen. An mindestens einer Sitzung nimmt der für Tierschutz zuständige Minister teil.

5. Öffentlichkeitsarbeit des Tierschutzbeirates

Der Tierschutzbeirat präsentiert sich und seine Arbeit auf einer Internetseite des für Tierschutz zuständigen Ministeriums im Regierungsportal M-V. Für die Inhalte auf diesen Seiten sind die Mitglieder des Tierschutzbeirates zuständig, die redaktionelle Arbeit obliegt der Geschäftsstelle. Innerhalb des Tierschutzbeirates wird ein Verantwortlicher für die inhaltliche Pflege der Internetpräsentation ernannt. Auf den Seiten werden Beschlüsse und offizielle Stellungnahmen des Tierschutzbeirates veröffentlicht.

beschlossen am: 03.04.2014